

**Beratung und Beschlussfassung zum
Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" der
Gemeinde Warlow; hier: Abwägungsbeschluss
über die eingegangenen Stellungnahmen der
berührten Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im
Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3
Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeitung:</i> Melanie Adler	<i>Datum</i> 10.01.2022 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Warlow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 11.07.2018 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden/Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan vom 13.08.2018 bis zum 13.09.2018. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Ludwigslust-Land eingestellt. Auch auf der Gemeindevertretersitzung am 06.09.2018 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Alternativmöglichkeiten und wesentliche Auswirkungen der Planung informiert und die Möglichkeit zur Äußerung gegeben. Es wurden von Bürgern in insgesamt 293 Stellungnahmen Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgebracht. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.08.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Parallel hierzu erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB. Die Stellungnahmen liegen nunmehr vor. Es ist zu prüfen, inwieweit die vorgebrachten Anregungen und Hinweise in der Planung und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Stellungnahmen erhoben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu benachrichtigen.

Beschlussantrag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warlow prüft die vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warlow prüft die von Bürgern in Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Auslegung der Vorentwurfsunterlagen sowie der Erörterung am 06.09.2018 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warlow beschließt die Abwägungsergebnisse der in der Anlage beigefügten Abwägungsunterlagen. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Die Verwaltung des Amtes Ludwigslust-Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Themenschwerpunkte_Abwägung Bürger_anonym (öffentlich)
2	Warlow-BPI5_Tab.Übersicht-FrühzBeteil. TÖB (öffentlich)

Themenschwerpunkte

Nr. Einwender

1.	Bewerbung der Gemeinde um Titel "Unser Dorf hat Zukunft". Geplanter B-Plan im vorgesehenen Umfang beeinträchtigt die Zukunftsträchtigkeit.		55,85,86,113,114, 269,
2.	Keine Überplanung des Landschaftsschutzgebietes.		55,85,86,113,114,269
3.	Ermittlung und Darstellung des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs (Futter, Tiere, Gülle, etc.) für den Planzustand im Vergleich zur derzeitigen Belastung (Verkehrsprognosegutachten). Ermittlung der Emissionspegel mindestens im Bereich der Hauptverkehrswege.	1, 2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17, 18,19,20,21, 22,23,24,25,26, 27,28,29,30,31,32,33, 34,35,36,37,38,39,40, 41, 42, 43,44,45,46,47,48,49,50,51,52,53,54,56,57, 58,59,60,61,62,63,64,65,66,67,68,69,70,71,72, 73,74,75,76,77,78,79, 80,81,82, 83,84,87,88,89,90,91,92,93,94,95,96,98,99,100,101,102,103,104, 105,108,109,110,111,112,115,116,117,118,119,120,121,122,123 ,124,125,126,127,128,129,130,131,132,133,134,135,136,137,13 8,139,140,141,142,143,144,145,146,147,148,149,150,152,153,1 54,155,156,157,158, 159,160,161,162,163,164,165,166,167,168,169,170,171,172,173 ,174,175,176,177,178,179,180,181,182,183,184,185,186,187,18 8,189,190,191,192,193,194,195,196,197,198,199,200,201,202,2 03,204,205,206,207,208,209,210,211,212,213,214,215,216,217, 218,219,220,221,222,223,224,225,226,227,228,229,230,231,232 ,233,234,235,236,237,238,239,240,241,242,243,244,245,246,24 7,248,249,250,251,252,253,254,255,256,257,258,259,260,261,2 63,264,265,267,268,270,271,272,273,274,275,276,277,278,279, 280,281,282,283,284,285,286,287,288,289,290,291,292,293,294	55,85,86,97,106,107, 113,114,269,
4.	Insbesondere das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind zu betrachten und durch Immissionsprognosen zu Geruch, Staub, Keime und Lärm zu untermauern. Aussage zu Ansteigen von Fliegenaufkommen. Aussagen in Bezug auf den Kindergarten im Ort und die Gefährdung der Gesundheit.		55,85,97,107,113,114,262
5.	Es hat der Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Gülle zu erfolgen, über den Abnahmevertrag mit BGA hinaus. Aussagen zu erforderlichen Gülletransporten, Aussagen zu Maßnahmen zur Verhinderung von Havarien insbesondere in Bezug auf Gülle, Verhinderung von schädlichem Nährstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer.		55,85,86, 97,113, 114,269,271
6.	Präzise Aussage zur max. geplanten Tierplatzzahl. Formulierung "zunächst" ist missverständlich.		55,85,86,113,114,269
7.	Welche Umweltmaßnahmen /Ausgleichsmaßnahmen sind geplant, insbesondere auf dem Anlagengrundstück? Wie erfolgt die Sicherung der Maßnahmen?	3,203	

8.	Wie erfolgt die Kostenübernahme bei Straßenschäden durch den anlagenbezogenen Verkehr? Wird eine Straßengebühr für die Anlieger anfallen? Mögliche Schäden an Gebäuden durch Verkehr? Möglicher Wertverlust von Gebäuden/Eigentum.	3,51,60,94,95,97,106,113,114,115,116,117,119,120,121,171,175,176,204,212,227,259	
9.	Erfolgen die Güllertransporte tatsächlich nur über die B5 wie auf Gemeindevertreterversammlung vom 09.08.2017 benannt?	3	
10.	Wird der alleinige Firmensitz Warlow sein? Wie viel Gewerbesteuer würde in Warlow bleiben?	3,269	
11.	Woher kommt das Futter, aus den Niederlanden?	3	
12.	Erdwall zur Minderung der Lärmbelastung geplant? Wie auf Gemeindevertreterversammlung vom 09.08.2017 benannt? Wieviele Bäume müssen gefällt werden, wie viele werden als Ausgleich neu gepflanzt?	3	
13.	Gegen industrielle Tierhaltung, Schwerpunkt sollte auf umweltfreundlichere und tiergerechtere Produktionsweisen gelegt werden. Dem sich ändernden Ernährungsbewusstsein mit ökologisch produziertem Fleisch sollte Rechnung getragen werden. Gefahr der Verdrängung ökologisch wirtschaftender Betriebe.	29,34,35,55,60,61,65,70,85, 86,106,107,146, 170, 187,196,202,203,204,252, 262,266,269,283	
14.	Nachweis zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Haltungsbedingungen. Beschreibung der Haltungsbedingungen.	51,55, 85,86,213,269	
15.	Erfolgen nachts Transporte, insbesondere Tiertransporte inkl. Ein- und Ausstallvorgänge?	51	
16.	Es fehlen die positiven Synergieeffekte für die Gemeinde. Eine nenenswerte Schaffung von Arbeitsplätze wird nicht erkannt. In einem ökologisch geführten Betrieb wären mehr Arbeitsplätze erforderlich.	55,85,86,97,227,266,269	
17.	Aussagen zu klima- bzw. ozonschädlichen Treibhausgasen (Methan, Lachgas, CO2)	55,85,86,146,175,203,262,269	
18.	Verödung der Landschaft. Erhöhung der Monokultur, insbesondere durch vermehrten Maisanbau auf Grund höheren Futterbedarf.	61,146	

19.	Befürchtung der Beeinträchtigung der ca. 300 m entfernten Aronia-Plantage durch Fliegen bzw. Emissionen. Bisher Öko-Siegel, zukünftig Bio-Zertifizierung geplant.	75,97,122	
20.	Im Bereich des Kindergartens in der Parkstraße sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festgelegt werden.	88	
21.	Keine bzw. ausreichende öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	97	
22.	unzureichende Aussagen zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Planungsalternativen, Grenzen des Plangeltungsbereichs, naturschutzfachlichen Eingriffsregelung	97,266	
23.	geplante Gebäudedimensionen führen zur massiven Verdichtung der Bebauung im angrenzenden Wohnbereich	97,203,	
24.	Auswirkungen auf angrenzende Gärten, Hecken und Obsbaumbestände	106,107	
25.	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit für Kinder, Radfahrer, Spaziergänger durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	151,156,169,205,258,280,281	
26.	Abluftwäscher fehlen	155	
27.	Gefahr durch Antibiotikabelastung	155,196	
28.	Gefährdung des Schlossparks in Ludwigslust/ FF	157,159,160,168,172,180,184,203,205,262	
29.	Gefährdung des Touristikentwicklungsraumes Walow und -schwerpunktraum Ludwigslust, Vorhaben steht gegen Landesentwicklungsprogramm MV (LEP M-V, 2016)	203,262	
30.	Innerhalb des Plangebietes befinden sich Salzquelle sowie archäologische Funde aus Bronze-Zeit, Eisen-Zeit und frühen Mittelalter. Gefahr für Natur- und Kulturdenkmäler	203,208,262,271	
31.	Ist eine BGA geplant? Warum Höhenangaben bei	205,208,271	
31.	Nachweis von ausreichend Löschwasser, Gewährleistung der Tierrettung im Brandfall	206,251	
32.	Auswirkungen auf Bio-Kläranlagen in der Nachbarschaft	209	

33.	Wie erfolgt die Tnkwasserversorgung? Wenn ber einen Brunnen, reicht das Wasser aus?	251	
34.	Werden veraltete Schmutzwaseranlagen genutzt?	251,271	
35.	Mit der Erweiterung der bebaubaren Flche ist nicht sichergestellt, dass Altgebude tatschlich saniert bzw. zurckgebaut werden.	266	

Themenschwerpunkte Abwägung Bürger

1. Bewerbung der Gemeinde um Titel "Unser Dorf hat Zukunft". Geplanter B-Plan im vorgesehenen Umfang beeinträchtigt die Zukunftsträchtigkeit.

Mit dem Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" wird das bürgerschaftliche Engagement geehrt und macht positive Entwicklungen in ländlichen Regionen sichtbar. Der Wettbewerb stellt Dörfer vor die Herausforderung, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dorfentwicklung gemeinsam anzugehen. Alleinstellungsmerkmal dieses Wettbewerbs ist die ganzheitliche Entwicklung des Dorfes. Das Erscheinungsbild des Ortes hat großen Einfluss auf das Lebensgefühl der Menschen. Wichtig sind Arbeitsplätze und soziale Einrichtungen, aber auch ein interessantes Vereinsleben.

Dabei kommt es darauf an, wie die Möglichkeiten und Gegebenheiten vor Ort genutzt werden, um eine positive Entwicklung zur individuellen Ausgangssituation zu erreichen. Die Dorfgemeinschaft soll im Wettbewerb die Aktivitäten in den verschiedenen Themenbereichen präsentieren und zeigen, wie es motivierten und engagierten Menschen gemeinsam gelingt, ein lebenswertes Umfeld zu schaffen.

Dazu gehört auch, vorhandene Betriebe (auch Landwirtschafts- und Tierhaltungsbetrieb) zu erhalten, ökonomisch auf stabile Beine zu stellen und wenn möglich die Anlagen in ihrem Erscheinungsbild zu verbessern. Dieses Ziel wird mit dem Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" verfolgt. Mit dem kompletten Ersatzneubau der mittlerweile sehr alten Ställe können das Tierwohl und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten auch in der konventionellen Tierhaltung deutlich verbessert werden (bessere Stallluft, moderne Stallausrüstung, e.t.c.). Das optische Erscheinungsbild wird deutlich aufgewertet. Mit der parallelgeplanten Tierplatzerhöhung von bisher 770 Kälbern und 308 Jungrindern (max. 8 Monate) auf zukünftig 1.340 Kälbern und 500 Jungrindern (max. 8 Monate) kann die Ökonomie des Betriebes gestärkt werden. Dies schlägt sich wiederum in den Gewerbeeinnahmen der Gemeinde wieder, da der Hauptsitz des Betriebes in Warlow ist.

Mit der Standortverfestigung der Van Dam Naturalys GmbH kann einer weiteren Zersiedlung des Gemeindegebietes entgegengewirkt werden. Mit dem Vorhaben werden mehr Flächen am Standort entsiegelt als zukünftig wieder versiegelt.

2. Keine Überplanung des Landschaftsschutzgebietes.

Eine Überplanung von Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Schlosspark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer Rognitzniederung“ ist nicht mehr vorgesehen. Die östliche Grenze des Plangeltungsbereiches verläuft in einem Abstand von ca. 6 m parallel zur Schutzgebietsgrenze.

3. Ermittlung und Darstellung des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs (Futter, Tiere, Gülle, etc.) für den Planzustand im Vergleich zur derzeitigen Belastung (Verkehrsprognosegutachten). Ermittlung der Emissionspegel mindestens im Bereich der Hauptverkehrswege.

Wie in der Schallprognose (AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Rostock, 08/2020) beschrieben, sind mit dem geplanten Vorhaben folgende Verkehrsbewegungen verbunden:

Die Anlieferung und der Abtransport der Tiere erfolgen mittels LKW in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen ist bei Bedarf auch ein Transport nach 22:00 Uhr notwendig.

Der als Futter verwendete Mais wird in einer Kampagne an maximal 5 Tagen im Jahr mittels Traktoren zum Anlagengelände transportiert und in der Fahrsiloanlage eingelagert. Die Einlagerung des Mais erfolgt in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Gemäß den Aussagen des Vorhabenträgers sind während der Einlagerung der Futtermittel maximal 100 Transporten pro Tag, also max. 14 Fahrzeuge pro Stunde möglich.

Benötigtes Kraftfutter wird ein bis zwei Mal in der Woche mittels LKW zum Anlagengelände transportiert.

Die anfallende Gülle wird einmal pro Woche zur energetischen Verwertung in eine Biogasanlage transportiert. Hierzu kommen Traktoren zum Einsatz. Der Abtransport der Gülle erfolgt in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr. Gemäß den Aussagen des Vorhabenträgers sind hier maximal 6 Transporte pro Tag möglich.

Das für die Tierhaltung notwendige Stroh wird mittels LKW auf das Anlagengelände transportiert. Hierbei kann von maximal 10 Transporten pro Jahr ausgegangen werden. Die Anlieferung des

Strohs erfolgt in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr. Die Ballen werden mit einem Radlader abgeladen und in der vorhandenen Mehrzweckhalle eingelagert.

Vorgang	Fahrzeug Anzahl (Plan)	
Anlieferung Milchkälber	LKW	12
Anlieferung Absetzer	LKW	22
Anlieferung Mais (Futter)	Traktor	200 (max. 100 pro d)
Anlieferung Kraftfutter	LKW	75
Anlieferung Stroh	LKW	10
Abtransport Schlachtvieh	LKW	52
Abtransport Gülle	Traktor	293
Abtransport Kadaver	LKW	52
sonstige Transporte	LKW	14
Transporte mit	LKW/Traktor pro Jahr gesamt	730
Fahrbewegungen mit LKW/Traktor (An- und Abfahrten) pro Jahr gesamt		1.460

Übersicht: Anlagenbezogenes Verkehrsaufkommen (Planzustand)

Der anlagenbezogene Verkehr erhöht sich von derzeit etwa 850 auf 1.460 Fahrbewegungen mit LKW/Traktor (An- und Abfahrten) pro Jahr. Insbesondere die Gülle- und Maistransporte, die fast 2/3 der anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen ausmachen, werden in und aus Richtung Südosten geführt. Eine Ortsdurchfahrt ist dafür nicht erforderlich. Es bestehen keine erhöhten Gefahrenrisiken für Kinder. Der anlagengebundene Verkehr führt nicht über Schulwege.

Gegenüber dem täglichen Verkehr, der auf den öffentlichen Straßen durch und um Warlow stattfindet, ist der anlagenbezogene Verkehr von untergeordneter Bedeutung. Deshalb ist kein Verkehrsgutachten erforderlich, da die angesprochenen Belange im Schallgutachten berücksichtigt wurden.

4. Insbesondere das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind zu betrachten und durch Immissionsprognosen zu Geruch, Staub, Keime und Lärm zu untermauern. Aussage zu Ansteigen von Fliegenaufkommen. Aussagen in Bezug auf den Kindergarten im Ort und die Gefährdung der Gesundheit.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden bezogen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit Immissionsprognosen zu Schall ((AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Rostock, 08/2020), Geruch und Staub (Eco-Cert, Schwerin, 11/2020) erstellt.

Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht ausführlich dargestellt:

Schall:

An den maßgeblichen Immissionsorten wurden die nachfolgenden Beurteilungspegel für eine Zusatzbelastung durch den bestimmungsmäßigen Betrieb der Anlage zum Halten von Rindern am Standort Warlow nach der geplanten Änderung ermittelt. Für die Berechnung der Zusatzbelastung wurde der konservative Fall betrachtet, d.h. alle Transportvorgänge und alle sonstigen im Betrieb üblichen Tätigkeiten finden am Tag der höchsten Emission statt.

Im Beurteilungszeitraum Tag liegen die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch die Anlage zum Halten von Rindern nach der geplanten Änderung im sogenannten Normalbetrieb an sämtlichen untersuchten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm.

Auch die prognostizierten Spitzenpegel liegen an sämtlichen Immissionsorten unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Damit befinden sich nach der geplanten Änderung sämtliche Immissionsorte im Beurteilungszeitraum Tag außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage zum Halten von Rindern am Standort Warlow im Sinne Nr. 2.2 der TA Lärm.

Für das Einbringen Silage liegen die Beurteilungspegel am Immissionsort IO1 um mehr als 6 dB(A) und am Immissionsort IO2 um mehr als 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Auch die prognostizierten Spitzenpegel liegen an den Immissionsorten für diesen Betriebsablauf unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Damit kann gemäß TA Lärm am Immissionsort IO1 die Zusatzbelastung durch die Anlage zum Halten von Rindern nach der geplanten Änderung als irrelevant eingeschätzt werden. Der Immissionsort IO2 befindet sich auch nach der geplanten Änderung für den Betriebsablauf BA2 Einbringen Silage außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage zum Halten von Rindern am Standort Warlow im Sinne Nr. 2.2 der TA Lärm.

Im Beurteilungszeitraum Nacht werden auch nach der geplanten Änderung die Immissionsrichtwerte um 1 dB(A) bzw. um 8 dB(A) unterschritten.

Die prognostizierten Spitzenpegel liegen lediglich am Immissionsort IO2 unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Damit kann gemäß TA Lärm die Zusatzbelastung am Immissionsort IO2 im Beurteilungszeitraum Nacht als irrelevant eingeschätzt werden. Die

Zusatzbelastung durch die Rinderanlage nach der gegenständlichen Änderung am Immissionsort IO1 hingegen muss als relevant betrachtet werden.

Eine relevante schalltechnische Vorbelastung, die zu betrachten wäre, ist nicht vorhanden. Somit ist die in der Prognose ermittelte Zusatzbelastung gleich der am Vorhabenstandort einwirkenden Gesamtbelastung.

Der maximal zulässige Spitzenpegel wird am IO1 im Beurteilungszeitraum Nacht um maximal 5 dB(A) überschritten, allerdings nur, wenn ein Tiertransport in diesem Beurteilungszeitraum notwendig ist.

Zusatzbelastung durch Verkehr:

Nicht einbezogen in die Beurteilung der gewerblichen Quellen wird der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen. Gemäß der TA Lärm sind Verkehrsgeräusche durch den An- und Abfahrverkehr zur und von der Anlage in einem Umfeld von bis zu 500 m vom Anlagenrand zu betrachten und gegebenenfalls der Anlage zuzurechnen. Befinden sich innerhalb dieses Bereiches Kern-, Misch-, und Dorf- und Wohngebiete, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten, so ist der Verkehrslärm durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich zu vermindern, wenn er den Beurteilungspegel rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöht, sich mit dem übrigen Verkehr nicht vermischt und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschreitet.

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anlage kommt es zu einem zusätzlichen täglichen Verkehrsaufkommen zur und von der Anlage auf öffentlichen Straßen. Dabei wird der Großteil des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs nicht durch die Ortslage Warlow geführt.

Darüber hinaus kann sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslage von einer Vermischung des anlagebezogenen Fahrzeugverkehrs mit dem übrigen Verkehr auf den öffentlichen Straßen ausgegangen werden.

Organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der den Vorhaben zuzuordnenden Verkehrsgeräusche auf der öffentlichen Straße sind somit nicht erforderlich.

Im Ergebnis der Geruchs-Immissionsprognose wurde festgestellt:

Es werden vor der Änderung max. 9,3 %/a Geruchsstundenhäufigkeiten und nach der Änderung max. 7,3 %/a Geruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert. Die Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeiten trotz Tierplatzhöhung resultiert aus der Stallverschiebung von der Wohnbebauung weg durch die Ersatzneubauten. Unter Berücksichtigung eines Aufschlages von 3 %/a Geruchsstundenhäufigkeiten für nicht auszuschließende Kaltluftabflüsse Richtung Wohnbebauung werden insgesamt vor wie nach der Änderung Geruchsstundenhäufigkeiten von max. 12,3 %/a bzw. 10,3 %/a ermittelt. Somit werden an allen Immissionsorten die Immissionswerte für ein Dorfgebiet (15 %/a Geruchsstundenhäufigkeit), in der Plansituation selbst für ein Wohngebiet (10 %/a Geruchsstundenhäufigkeit, in der gerundeten Kenngröße gem. Nr. 2.9 Ta Luft) eingehalten.

Damit ist unter Maßgabe der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Kälber- und Rinderanlage (entsprechend des vorliegenden Konzeptes und den Festsetzungen des Bebauungsplanes) keine nachteilige Beeinträchtigung durch Geruch in der nächstgelegenen Wohnbebauung zu erwarten.

Staub-Immissionen

Die vorliegende Immissionsprognose beinhaltet die Bewertung der Staubemissionen aus der geplanten Kälber- und Rinderanlage in ihrer geplanten Ausführung und daraus abgeleitet eine Prognose der Feinstaubimmissionen und Gesamtstaubdeposition im Nahbereich der Anlage.

Fazit des mehrstufigen Prüfverfahrens gemäß TA Luft ist, dass

- der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft durch die geplante Rinderanlage unterschritten wird,
- nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft lediglich eine geringe Vorbelastung gegeben ist und
- an allen Wohnhäusern (Immissionsorten IO) der Irrelevanzwert der PM10-Konzentration in Höhe von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschritten wird,
- der Irrelevanzwert gemäß 4.6.2.1 TA Luft in Höhe von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ mit max. $0,2 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ an allen Wohnhäusern sicher unterschritten wird,
- der Grenzwert für den Massenstrom von Gesamtstaub in Höhe von $0,2 \text{ kg}/\text{h}$ gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft für die gesamte geplante Anlage mit $0,074 \text{ kg}/\text{h}$ deutlich unterschritten wird.

Der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Luft ist somit gegeben. Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Immissionsorte durch Staubimmissionen kann daher ausgeschlossen werden.

Keime

Die Gutachterliche Stellungnahme zu Rechtsfragen einer tierwohlgerechten Änderung von Stallanlagen im Schnittpunkt von Immissionsschutz- und Baurecht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen (Professor Dr. Alexander Schink Rechtsanwalt und Staatssekretär a. D., Julian Ley Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bonn, im Januar 2021) führt dazu aus:

Bioaerosole sind im Luftraum befindliche Ansammlungen von Partikeln, denen Pilze, deren Sporen, Konidien oder Hyphenbruchstücke oder Bakterien, Viren oder Pollen oder deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte anhaften oder die diese beinhalten (Nr. 5.2.9 TA Luft 2020-E.).

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kommt Bioaerosolen aktuell für die Zulassung von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. die Änderung von Stallanlagen keine relevante Bedeutung zu. Luftverunreinigungen sind nur dann im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG geeignet, einen Schaden herbeizuführen, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts besteht; die Eignung von Luftverunreinigungen solche Schäden zu verursachen, genügt hierfür nicht. Die Rechtsprechung steht bislang auf dem Standpunkt, dass es noch keine medizinisch begründeten Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole gibt und dass auch der aktuelle Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit solcher Immissionen für Menschen zulässt. Die Risiken von Immissionen durch Aerosole seien deshalb derzeit noch nicht abschließend quantifizierbar. Ausbreitung und kausale Verursachungszusammenhänge seien nicht hinreichend bekannt. Wirkungsschwellen könnten nicht

angegeben werden, oberhalb derer mit Gesundheitsschäden bei Menschen zu rechnen ist. Zu berücksichtigen sei das Besorgnispotential von Bioaerosolen deshalb nach wie vor grundsätzlich nur über das (nicht drittschützende) Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Gegebenenfalls ist allerdings eine Sonderfallprüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft 2002 erforderlich. Anhaltspunkte wie weitere Bioaerosol-emittierende Betriebe innerhalb eines Radius von 1.000 m, nahe gelegene empfindliche Nutzungen (wie z. B. Krankenhäuser) für eine Sonderfallprüfung sind am Standort und deren Umfeld nicht gegeben. Der Kindergarten liegt etwa 950 m entfernt.

Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass von der Kälber- und Rinderanlage keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immissionen von Keimen und Endotoxinen ausgehen, da die Kenngröße der Zusatzbelastung für Partikel (PM10) $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Irrelevanzwert der PM10-Konzentration gemäß TA Luft) deutlich unterschreitet. Die Zusatzbelastung beträgt an den nächsten Immissionsorten max. $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$, am Kindergarten $0 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Mit der Sanierung der Anlage kann eine deutlich höhere Sauberkeit der Ställe und damit verbundene höhere Tiergesundheit gewährleistet werden. Die Keimbelastung wird dadurch reduziert.

5. Es hat der Nachweis zur ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Gülle zu erfolgen, über den Abnahmevertrag mit BGA hinaus. Aussagen zu erforderlichen Gülletransporten, Aussagen zu Maßnahmen zur Verhinderung von Havarien insbesondere in Bezug auf Gülle, Verhinderung von schädlichem Nährstoffeintrag in Grund- und Oberflächengewässer.

Im Rahmen des sich dem B-Plan-Verfahren anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Kälber- und Rinderanlage erfolgt die Prüfung der Abnahmeverträge durch das zuständige Amt für Landwirtschaft, inwieweit der abnehmende Betrieb auch tatsächlich in der Lage ist, die organischen Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß gemäß Düngeverordnung in der jeweils aktuellen Fassung zu verwerten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung der in der Anlage anfallenden Gülle ist Genehmigungsvoraussetzung.

Der in der Fahrlochanlage anfallende Silagesickersaft (Maissilage) und die Gülle aus den Stallanlagen soll in den Güllekanälen gesammelt werden. Gemäß Düngeverordnung (DüV), 05/2017 fallen in der beantragten Anlage 7.360 m^3 Gülle pro Jahr an. Das Auffangvolumen der Güllekanäle beträgt insgesamt etwa 2.100 m^3 . Die Gülle wird einmal wöchentlich per Fasswagen ($a 25 \text{ m}^3$) aus den Güllekanälen gepumpt und der Biogasanlage in Kummer zugeführt. Wöchentlich werden ca. 6 Fahrzeuge beladen und der Biogasanlage als Inputstoff zur energetischen Verwertung bereitgestellt.

Der Gülletankplatz wird mit Kante und Einlauf für mögliche Leckagen ausgeführt. Schädliche Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser werden ausgeschlossen.

6. Präzise Aussage zur max. geplanten Tierplatzzahl. Formulierung "zunächst" ist missverständlich.

Plangegenstand ist durch Ersatzneubau die Errichtung von drei Ställen mit insgesamt 1.340 Kälberplätzen und 500 Jungrinderplätzen (< 8 Monate) geplant. Das ist die Maximaltierplatzzahl, die an dem Standort vorgesehen ist.

7. Welche Umweltmaßnahmen /Ausgleichsmaßnahmen sind geplant, insbesondere auf dem Anlagengrundstück? Wie erfolgt die Sicherung der Maßnahmen?

Als Kompensation des bilanzierten Eingriffs in Natur und Landschaft werden die Anlage von parkartigen Grünflächen mit Gehölzpflanzung (Bäume) und vorangegangener Entsiegelung (befestigte Flächen) sowie die Anpflanzung einer Hecke (4-reihig), mit vorangegangener Entsiegelung (befestigte Flächen) festgelegt. Zudem werden im Gemeindegebiet Einzelbäume gepflanzt. Mit dem Vorhaben sind die über-wiegenden Bäume innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt. Ein zusätzlicher Erdwall ist nicht vorgesehen.

8. Wie erfolgt die Kostenübernahme bei Straßenschäden durch den anlagenbezogenen Verkehr? Wird eine Straßengebühr für die Anlieger anfallen? Mögliche Schäden an Gebäuden durch Verkehr? Möglicher Wertverlust von Gebäuden/Eigentum.

Der anlagenbezogene Verkehr erhöht sich von derzeit etwa 850 auf 1.460 Fahrbewegungen mit LKW/Traktor (An- und Abfahrten) pro Jahr. Insbesondere die Gülle- und Maistransporte, die fast 2/3 der anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen ausmachen, werden in und aus Richtung Südosten geführt. Eine Ortsdurchfahrt ist dafür nicht erforderlich.

Gegenüber dem täglichen Verkehr, der auf den öffentlichen Straßen durch und um Warlow stattfindet, ist der anlagenbezogene Verkehr von untergeordneter Bedeutung.

Mit der Sanierung der Anlage und dem damit deutlich verbesserten Erscheinungsbild des gesamten Standortes ist kein Wertverlust von Gebäuden verbunden.

9. Erfolgen die Gülletransporte tatsächlich nur über die B5 wie auf Gemeindevertretersitzung vom 09.08.2017 benannt?

Die überwiegenden Transporte, insbesondere die Gülletransporte werden direkt auf die Kreisstraße K34 und weiter Richtung Süden auf die B5 geführt und von dort der Biogasanlage in Kummer zugeführt. Derzeit werden wöchentlich etwa 4 Traktoren, zukünftig etwa 6 Traktoren wöchentlich die Gülle zur Biogasanlage fahren. Auch die Tier- Stroh- und Futtertransporte gehen überwiegend über die B5 und die K34 zur Anlage und tangieren die Ortslage Warlow damit nur am östlichen Rand.

10. Wird der alleinige Firmensitz Warlow sein? Wie viel Gewerbesteuer würde in Warlow bleiben?

Der Hauptsitz der Van Dam Naturalys GmbH ist in Ludwigsluster Straße 17e, 19288 Warlow. Die Höhe der Gewerbesteuer ist von der Rentabilität des Unternehmens abhängig und ist gesetzlich geregelt.

11. Woher kommt das Futter, aus den Niederlanden?

Das Futter wird von den umliegenden Landwirtschaftsbetrieben, somit regional erzeugt. Es kommt nicht aus den Niederlanden.

12. Erdwall zur Minderung der Lärmbelastung geplant? Wie auf Gemeindevertretersitzung vom 09.08.2017 benannt? Wie viele Bäume müssen gefällt werden, wie viele werden als Ausgleich neu gepflanzt?

Die Ergebnisse des Schallgutachtens (AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Rostock, 08/2020) machen die Errichtung eines Walles zur Lärminderung nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind die überwiegenden Bäume innerhalb des Geltungsbereiches zum Erhalt festgesetzt.

13. Gegen industrielle Tierhaltung, Schwerpunkt sollte auf umweltfreundlichere und tiergerechtere Produktionsweisen gelegt werden. Dem sich ändernden Ernährungsbewusstsein mit ökologisch produziertem Fleisch sollte Rechnung getragen werden. Gefahr der Verdrängung ökologisch wirtschaftender Betriebe.

Die Entscheidung zur konventionellen oder ökologischen Tierhaltung erfolgt durch den Vorhabenträger. Eine Verdrängung ökologisch wirtschaftender Betriebe findet dadurch nicht statt.

14. Nachweis zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Haltungsbedingungen. Beschreibung der Haltungsbedingungen.

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Neugefasst durch Bek. v. 22.8.2006 I 2043; zuletzt geändert durch Art. 1a V v. 29.1.2021 I 146) enthält in den §§ 5-11 allgemeine und besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern. Diese sind einzuhalten. Die Einhaltung wird vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie im laufenden Betrieb der Anlage durch die zuständige Veterinärbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

15. Erfolgen nachts Transporte, Insbesondere Tiertransporte inkl. Ein- und Ausstallvorgänge?

Ganz können Ein- und Ausstallvorgänge nachts nicht ausgeschlossen werden. In der Regel sollen diese tagsüber stattfinden. Bei besonders heißer Witterung, aber auch bei verkehrstechnischen Verzögerungen, wie verspätete Ankunft, werden im Sinne des Tierwohls diese nachts stattfinden.

16. Es fehlen die positiven Synergieeffekte für die Gemeinde. Eine nennenswerte Schaffung von Arbeitsplätzen wird nicht erkannt. In einem ökologisch geführten Betrieb wären mehr Arbeitsplätze erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 "Rinderanlage Warlow" verfolgt die Gemeinde das Ziel, den vorhandenen Betrieb zu erhalten, ökonomisch auf stabile Beine zu stellen und in seinem Erscheinungsbild zu verbessern. Mit dem kompletten Ersatzneubau der mittlerweile sehr alten Ställe können das Tierwohl und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten auch in der konventionellen Tierhaltung deutlich verbessert werden (bessere Stallluft, moderne Stallausrüstung, e.t.c.). Das optische Erscheinungsbild wird deutlich aufgewertet. Mit der parallel geplanten Tierplatzzerhöhung von bisher 770 Kälbern und 308 Jungrindern (max. 8 Monate) auf zukünftig 1.340 Kälbern und 500 Jungrindern (max. 8 Monate) kann die Ökonomie des Betriebes gestärkt werden. Dies schlägt sich wiederum in den Gewerbeeinnahmen der Gemeinde wieder, da der Hauptsitz des Betriebes in Warlow ist. Arbeitsplatzerhalt ist ein positiver Effekt.

Der Mehrbedarf an Arbeitsplätzen in der ökologischen Landwirtschaft ist bekannt, aber auch der Arbeitskräftemangel.

17. Aussagen zu klima- bzw. ozonschädlichen Treibhausgasen (Methan, Lachgas, CO₂)

In der Landwirtschaftspolitik rückt der Klimaschutz zunehmend in den Fokus. Der Anteil der Treibhausgas (THG)-Emissionen, die sich direkt der Landwirtschaft zuordnen lassen, betrug in Deutschland 7,1 % im Jahr 2010. Bei Einbeziehung aller indirekt mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Emissionen erhöht sich dieser Anteil auf rund 12,9 %. Bisläng fehlen spezifische THG-Emissionsminderungsziele für die Landwirtschaft, ebenso ein umfassendes und konsistentes Konzept zur Senkung der THG Emissionen. Gleichwohl bestehen eine Vielzahl von

Fördermaßnahmen und ordnungsrechtlichen Vorgaben, die die landwirtschaftliche Produktion regulieren und direkt oder mittelbar auch die THG-Emissionen der Landwirtschaft beeinflussen (Klimaschutz und Emissionshandel in der Landwirtschaft, Umweltbundesamt 2013). Es gibt zahlreiche Instrumente, die ergänzend oder alternativ zur Einbeziehung in den EU-Emissionshandel zur Verfügung stehen, damit die Landwirtschaft einen stärkeren Beitrag zum Klimaschutz leistet. Deutschland und die EU könnten und sollten deshalb auch schon kurz- und mittelfristig entscheidende Beiträge zum Klimaschutz in der Landwirtschaft einleiten. Der Rahmen muss durch die Politik festgelegt werden, in dem die Landwirte wirtschaften.

18. Verödung der Landschaft. Erhöhung der Monokultur, insbesondere durch vermehrten Maisanbau auf Grund höheren Futterbedarf.

Das Tierfutter wird durch regionale Landwirtschaftsbetriebe erzeugt. Die Bewirtschaftung der Flächen erfolgt im Rahmen der guten fachlichen Praxis. In das Landwirtschaftsgefüge der umliegenden Agrarbetriebe wird nicht eingegriffen. Die Tierbestände in MV sind dem Statistischem Landesamt zufolge seit 2016 um 7,7 Prozent zurückgegangen. Den größten Anteil daran habe der Rückgang der Rinderhaltung. Hielten im Jahr 2016 noch 2024 Betriebe gut 547 000 Rinder, waren es 2020 nur noch rund 1900 Betriebe mit 485 000 Tieren. Auch der Futterbedarf sinkt mit den insgesamt rückläufigen Tierbeständen.

19. Befürchtung der Beeinträchtigung der ca. 300 m entfernten Aronia-Plantage durch Fliegen bzw. Emissionen. Bisher Öko-Siegel, zukünftig Bio-Zertifizierung geplant.

Mit dem Ersatzneubau und der damit verbundenen Verschiebung der Ställe Richtung Osten kommt es insgesamt Richtung Westen/ Nordwesten nur zu einer geringen Zunahme der Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition. Die prognostizierte Gesamtbelastung für die Stickstoffdeposition liegt im Bereich der 300 m entfernten Aronia-Plantage bei max. 16,5 kg N/ha*a. Für Kulturpflanzen, die einer regelmäßigen Ernte unterliegen (Biomasseentzug), ist dieser Stickstoffeintrag nicht beeinträchtigend. Befürchtungen, mit dem geplanten Vorhaben ist das Öko-Siegel bzw. die Bio-Zertifizierung in Gefahr, sind gänzlich unbegründet.

Ein Mehraufkommen von Fliegen kann in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden. Bei den geplanten Ersatzneubauten handelt es sich um moderne, geschlossene Ställe und einer Güllelagerung unter den Ställen. Bis auf die Maissilage (vollständig mit Folie abgedeckt, nur die Anschnittfläche offen) erfolgt keine offene Lagerung von Futter bzw. organischen Düngemitteln im Anlagenbereich. Die Anlage lässt sich einfacher trocken und sauber halten als im Altbestand. Überflüssige, bisher versiegelte Flächen werden entsiegelt. Insgesamt ist mit einer deutlich verbesserten Situation am Anlagenstandort und im Umfeld zu rechnen.

20. Im Bereich des Kindergartens in der Parkstraße sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festgelegt werden.

Festsetzungen jeglicher Art außerhalb des Plangeltungsbereiches sind nicht möglich. Wird zur Kenntnis genommen.

21. Keine bzw. ausreichende öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in der Zeit vom 30.07.2018 bis 14.09.2018 gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Warlow erfolgt. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfes (mit Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und der dazugehörigen Begründung) zum Bebauungsplan vom 13.08.2018 bis zum 13.09.2018. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Ludwigslust-Land eingestellt. Auch auf der Gemeindevertretersitzung am 06.09.2018 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Alternativmöglichkeiten und wesentliche Auswirkungen der Planung frühzeitig informiert und die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

22. unzureichende Aussagen zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen, Planungsalternativen, Grenzen des Plangeltungsbereichs, naturschutzfachlichen Eingriffsregelung

Mit dem aktuell vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen, Planungsalternativen untersucht.

23. geplante Gebäudedimensionen führen zur massiven Verdichtung der Bebauung im angrenzenden Wohnbereich

Die bisher vier vorhandenen Stallgebäude sollen durch drei Stallgebäude ersetzt werden. Am Betriebsstandort der bestehenden Rinderanlage werden Flächen mit dem Abbruch der Stallgebäude und weiteren Verkehrsflächen umfangreich entsiegelt. Es werden mehr Flächen entsiegelt als neu versiegelt. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus dem in der Tierschutznutztierhaltungsverordnungen vorgegebenen Tierplatzansprüchen.

24. Auswirkungen auf angrenzende Gärten, Hecken und Obstbaumbestände

Im Bereich der Gärten kommt es zu keinen beeinträchtigenden Stoffeinträgen (siehe Ammoniak-Immissionsprognose). Kulturpflanzen, die einem regelmäßigen Biomasseentzug durch Ernte bzw. Rückschnitt unterliegen, gelten nicht als besonders empfindlich gegenüber Ammoniak und Stickstoff.

25. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit für Kinder, Radfahrer, Spaziergänger durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

Der anlagenbezogene Verkehr erhöht sich von derzeit etwa 850 auf 1.460 Fahrbewegungen mit LKW/Traktor (An- und Abfahrten) pro Jahr. Insbesondere die Gülle- und Maistransporte, die fast 2/3 der anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen ausmachen, werden in und aus Richtung Südosten geführt. Eine Ortsdurchfahrt ist dafür nicht erforderlich. Es bestehen keine erhöhten Gefahrenrisiken für Kinder. Der anlagengebundene Verkehr führt nicht über Schulwege.

Gegenüber dem täglichen Verkehr, der auf den öffentlichen Straßen durch und um Warlow stattfindet, ist der anlagenbezogene Verkehr von untergeordneter Bedeutung.

26. Abluftwäscher fehlen

Die Ergebnisse der untersuchten Umweltauswirkungen (Immissionsprognosen zu Geruch, Ammoniak und Staub) machen die Installation einer Abluftreinigungsanlage nicht zwingend erforderlich. Für die Rinderhaltung entspricht Abluftreinigungstechnik noch nicht dem Stand der Technik. Kälber- und

Rinderanlagen sind in der novellierten TA Luft unter Nr. 5.4.7.1 i) von der Forderung einer zusätzlichen Ammoniakemissionsminderung Abluftreinigung bzw. vergleichbare Maßnahmen ausgenommen.

27. Gefahr durch Antibiotikabelastung

Antibiotika dürfen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung nur zur Behandlung von Krankheiten eingesetzt werden und nicht vorbeugend.

Für den Einsatz von Medikamenten (nicht nur Antibiotika) bei lebensmittelliefernden Tieren gibt es strenge Vorschriften. Denn anders als bei Hobbytieren kann es zu Arzneimittelrückständen in den Lebensmitteln kommen. Daher muss der Einsatz umfangreich dokumentiert werden. Außerdem gibt es für alle Medikamente Wartezeiten, die nach der letzten Medikamentengabe einzuhalten sind, ehe Fleisch, Milch und Eier wieder als Lebensmittel verkauft werden dürfen.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb, der Rinder, Schweine, Hühner oder Puten mästet, muss halbjährlich melden, wie häufig er Antibiotika bei seinen Tieren einsetzt. Diese Daten werden in der zentralen staatlichen HIT-Datenbank gesammelt.

Aus diesen Daten ermittelt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) deutschlandweit gültige Kennzahlen über den Antibiotikaeinsatz. Es werden statistische Durchschnittswerte berechnet und die 25 Prozent der Betriebe, die deutschlandweit am meisten Antibiotika eingesetzt haben, verpflichtet, gemeinsam mit Ihrer Tierärztin oder ihrem Tierarzt beim Veterinäramt einen schriftlichen Plan einzureichen, mit welchen Maßnahmen sie den Einsatz von Antibiotika in Zukunft reduzieren wollen. (Bundesinformationszentrum Landwirtschaft).

28. Gefährdung des Schlossparks in Ludwigslust/ FFH-Gebiet

Innerhalb der ausgewiesenen 0,3 kg N/(ha*a)-Isolinie, die das sogenannte Abschneidekriterium gegenüber FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten darstellt, befinden sich keine solche Schutzgebiete. Das nächste FFH-Gebiet DE 2634-301 „Schlosspark Ludwigslust“ beginnt in > 3 km Entfernung, südöstliche Richtung und liegt damit weit außerhalb des Wirkraumes des geplanten Vorhabens (sh. Ammoniak-Immissionsprognose – Anlage 3).

29. Gefährdung des Touristikentwicklungsraumes Warlow und -schwerpunktraum Ludwigslust, Vorhaben steht gegen Landesentwicklungsprogramm MV (LEP M-V, 2016)

Gemäß landesplanerischer Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 5 „Rinderanlage Warlow“ der Gemeinde Warlow durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 17.09.2018 befindet sich die Gemeinde Warlow im strukturschwachen Ländlichen Raum. Gemäß LEP M-V und RREP WM werden für den Vorhabenstandort keine raumordnerischen Festsetzungen getroffen. Der Standort befindet sich zudem in einem von der Landwirtschaft geprägten Raum. Konflikte mit anderen Raumnutzungen sind nicht erkennbar.

Die für die ländlichen Räume charakteristischen Wirtschaftszweige wie Land- und Forstwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Tourismus sollen wettbewerbsfähig erhalten und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollen die in strukturschwachen Ländlichen Räumen vorhandenen Entwicklungspotentiale gestärkt werden (vgl. Programmsätze 3.1.1 (3) und 3.1.1 (5) RREP WM). Mit

der Umstrukturierung der Anlage am bestehenden Standort kann auf die Marktsituation flexibel reagiert werden und somit die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes erhalten werden.

Gemäß Programmsatz 4.5 (5) LEP M-V soll der Erweiterung und Erneuerung von Stallanlagen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Vorrang vor Neubauten eingeräumt werden. Die am Vorhabenstandort bestehenden Stallanlagen sollen abgerissen und vor dem Hintergrund der stetig ansteigenden Anforderungen an das Tierwohl durch Neubauten ersetzt werden. Das Vorhaben entspricht somit dem vorgenannten Programmsatz.

Weiterhin soll die Veredlung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte durch wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für das verarbeitende Ernährungsgewerbe weiter vorangebracht sowie durch die Entwicklung der Tierbestände in Westmecklenburg der Selbstversorgungsgrad erhöht und die Veredlungswirtschaft gesichert werden (vgl. Programmsätze 4.5 (7) LEP M-V und 5.4.1 (4) RREP WM). Ferner entspricht das Vorhaben den Programmsätzen 5.4.2 (1) und 5.4.1 (2) RREP WM.

Somit ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

30. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Salzquelle sowie archäologische Funde aus Bronze-Zeit, Eisen-Zeit und frühen Mittelalter. Gefahr für Natur- und Kulturdenkmäler

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum Bodendenkmale vorhanden und sind entsprechend zu berücksichtigen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sind die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen.

Die Kosten für die Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

31. Ist eine BGA geplant? Warum Höhenangaben bis 20 m?

Eine Biogasanlage ist am Standort nicht geplant. Die Höhenangabe hält Möglichkeiten einer zukünftigen energetischen Eigenversorgung durch bspw. Dachaufbauten für Solartechnik offen.

32. Nachweis von ausreichend Löschwasser, Gewährleistung der Tierrettung im Brandfall

Ein Brandschutzkonzept liegt vor. Die Löschwasserversorgung ist durch einen Löschwasserbrunnen gewährleistet. Im Bedarfsfall steht auch das Regenrückhaltebecken zur Verfügung.

33. Auswirkungen auf Bio-Kläranlagen in der Nachbarschaft

Einen Zusammenhang zwischen der Funktionsweise vorhandener Bio-Kläranlagen in der Ortslage Warlow und dem geplanten Vorhaben ist nicht gegeben.

34. Wie erfolgt die Tränkwasserversorgung? Wenn über einen Brunnen, reicht das Wasser aus?

Die Versorgung der vorhandenen und geplanten Anlage mit Tränk- und Brauchwasser erfolgt über einen Bohrbrunnen. Eine wasserrechtliche Genehmigung liegt vom 19.02.2018 vor.

Die Löschwasserversorgung wird über einen Löschwasserbrunnen und das Regenrückhaltebecken gewährleistet.

35. Werden veraltete Schmutzwasseranlagen genutzt?

Nach Umsetzung des geplanten Vorhabens werden keine alten Schmutzwasseranlagen genutzt. Die Anlage und alle damit verbundenen Nebenanlagen werden gemäß aktuellem Stand der Technik errichtet.

36. Mit der Erweiterung der bebaubaren Fläche ist nicht sichergestellt, dass Altgebäude tatsächlich saniert bzw. zurückgebaut werden.

Gegenstand des Vorhabens ist der Rück- und Ersatzneubau der vorhandenen Altställe. Erhalten bleiben der südlich vorhandene Bergeraum, der nicht im Geltungsbereich des B-Planes liegt und das vorhandene Silo zur Lagerung der Maissilage.

Tabellarische Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange /Nachbargemeinden

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	17.09.2018	Raumordnerische Bewertung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar	<p>berücksichtigt</p> <p>Aussagen zur raumordnerischen Bewertung und zur Vereinbarkeit mit den Zielen u. Grundsätzen der RO u. LP werden in die Begründung aufgenommen</p> <p>Es erfolgt die Beteiligung im weiteren Planverfahren</p>
2.	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung	17.09.2018	<p><u>FD 33 – Bürgerservice/Straßenverkehr</u> Keine Einwände Hinweis auf Verkehrsbeschilderung</p> <p><u>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz</u> Keine Einwände, bei Beachtung der Hinweise: Abmessungen von Flächen für die Feuerwehr Nachweis der Leistungsfähigkeit des Löschwasserbrunnens Löschwasserbereich 300 m Anfahrbarkeit der Löschwasserentnahmestellen</p> <p><u>FD 53 – Gesundheit</u> Anregung zur Erarbeitung der Geruchs-, Ammoniak- und Schallimmissionsprognosen und zur Umverlegung der Gemeindestraße zur K 34</p>	<p>zur Kenntnis genommen in Begründung aufgenommen</p> <p>berücksichtigt in Begründung aufgenommen Pumpversuch und Anzeige beim FD38 Zusätzl. Entnahme aus Regenauffangbecken Löschwasserbereich ist abgesichert in Begründung aufgenommen</p> <p>berücksichtigt Geruchs-, Ammoniak- und Schallimmissionsprognose liegen vor Eine Umverlegung der Gemeindestraße zur K 34 ist nicht Gegenstand des Bauleitverfahrens</p>

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
2.	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung	17.09.2018	<p><u>FD 60 – Regionalmanagement und Europa</u> keine Anregungen und Bedenken</p> <p><u>FD 62 – Vermessung und Geoinformation</u> keine Einwände</p> <p><u>FD 63 – Bauordnung</u> <i>Denkmalschutz</i> Keine Baudenkmale/Denkmalbereiche vorkommende Bodendenkmale Hinweise zum Verhalten vor Baubeginn, bei Entdeckung und auf Genehmigungspflicht</p> <p><i>Bauplanung/Bauordnung</i> Lage an befahrbarer öffentlicher Verkehrsfläche (nach § 4 Abs. 1 LBauO M-V)</p> <p><i>Bauleitplanung</i> Genehmigungserfordernis des B-Planes durch LK LUP (rechtswirksamer F-Plan liegt nicht vor) selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 1 BauGB Angaben zur Zweckbestimmung</p> <p>Angaben zur Grundflächenzahl</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>berücksichtigt</i> nachrichtlich aufgenommen in Planzeichnung sowie Begründung bzw. Umweltbericht</p> <p><i>berücksichtigt</i> bauordnungsrechtliche Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 LBauO M-V ist erfüllt</p> <p><i>berücksichtigt</i> Hinweis in Verfahrensvermerken (Pkt. 11) aufgenommen In Begründung aufgenommen (Abschnitt 1.2 Planungsgrundlagen/Verfahren) Angaben zur Zweckbestimmung (Rinderhaltung /Landwirtschaft) in Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen Pkt. 1.2 aufgenommen, unter Abschnitt 5.4 Bau- und Nutzungskonzept und 6.1 Art der baulichen Nutzung präzisiert bzw. ergänzt. Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgesetzt, diese Festsetzung in Pkt 2.1 u. 2.2. der textl. Festsetz. übernommen</p>

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
2.	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung	17.09.2018	<p>Angaben zur Bauweise</p> <p>Bemaßung Baugrenzen und Geltungsbereich</p> <p>Angaben in Nutzungsschablone</p> <p>Grünordnerische Festsetzungen</p> <p>Verfahren zur Herausnahme des B-Planbereiches aus dem LSG Nr. 6</p> <p><u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> <u>Straßenaufsicht</u> Keine Einwände</p> <p><u>FD 67 – Immissionsschutz / Abfall</u> Auflagen 1. Schutz der Nachbarschaft durch schalltechnische, bautechnische, organisat. Maßnahmen, Einhaltung Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet, gem. TA Lärm tags/nachts 2. Ausschluss erheblicher Geruchsbelästigungen aus der Rinderhaltung 3. Sauberkeit befestigter Flächen, Vermeidung Staubaufwirbelungen</p>	<p>Angaben zur Bauweise aus Pkt. 3.2 der textl. Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschriften Pkt. 8 in den Abschnitten 6.3 und 6.4 der Begründung erläutert Baugrenzen und Geltungsbereich in Planzeichnung bemaßt Nutzungsschablone auf der Planzeichnung Zweckbestimmung (Rinderhaltung / Landwirtschaft) richtig gestellt. Die grünordnerischen Festsetzungen (Maßnahmen M1, M2, M3 und G1, G2) auf der Planzeichnung konkret dargestellt LSG-Fläche nicht mehr Bestandteil des Plangeltungsbereiches zum B-Plan Nr. 5 in der Entwurfsfassung</p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>berücksichtigt</i> Auflagen werden in die Begründung aufgenommen</p>

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
2.	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung	17.09.2018	<p>Hinweise zu/zum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht genehmigungsbed. Anlagen 2. Schutz /Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 23 BImSchG 3. Immissionsbelästigungen der Nachbarschaft, Abwehrmaßnahmen 4. Schutz vor Baulärm <p><u>FD 68 – Natur, Wasser, Boden</u></p> <p><u>Naturschutz</u> <u>Umweltbericht</u> Erarbeitung Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung (FFH-LRT u. Zielarten), LRT u. Arten nach Anh. II/IV FFH-RL Schutzgebiete, streng gesch. Großvogelarten, Renaturierungsprojekten, Höhengefälle in Richtung Röcknitzniederung hinsichtlich Immissionen und Landschaftsbild <u>GGB, geschützte Biotop und stickstoffempf. Lebensräume</u> Stickstoffimmissionen im GGB „Schlosspark Ludwigslust“, gesch. Biotopen und LRT</p> <p><u>LSG Nr.6</u> B-Plan (Vorentwurf) mit Schutzziele nach LSG_VO <u>nicht</u> vereinbar</p>	<p>Hinweise werden in die Begründung aufgenommen</p> <p><i>berücksichtigt</i> Umweltbericht (UB) wurde erarbeitet. Für Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im UB beschrieben werden Grundlage Fachgutachten (Anlagen 1 bis 9 zum UB)</p> <p><i>berücksichtigt</i> Analyse der Auswirkungen in den vorhabenbezogenen Wirkräumen auf nächstgelegene GGB, geschützte Biotop und Lebensräume, zu denen auch Wälder gehören, ist Gegenstand der Ammoniak-/ Stickstoff-Immissionsprognose (Anl. 4) und des AFB(Anl. 2) Screening in Bezug zum GGB</p> <p><i>berücksichtigt</i> LSG „Schlosspark Ludwigslust mit anschließendem Bruch- und Mischwald sowie oberer Rögnitzniederung“ nicht mehr Bestandteil des Plangeltungsber. (der Entwurfsfassung) Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. vorhabenverursachte Fernwirkungen nicht zu erwarten</p>

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
2.	Landkreis Ludwigslust-Parchim Fachdienst Bauordnung	17.09.2018	<p><u>Artenschutzbeitrag</u> Erforderlichkeit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) Aufnahme von Maßnahmen/ Hinweisen in den Text Teil B der Planung</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> Fachbereiche: Gewässer I. und II. Ordnung, Bodenschutz, Anlagen Wassergefährdender Stoffe, Hochwasserschutz u. Gewässerausbau: Keine Einwände</p> <p><u>Abwasser</u> Wasserrechtl. Erlaubnis zur Versickerung gereinigten Niederschlagswassers, Einbauerklärung, regelmäßige Wartung Unverschmutztes Niederschlagswasser vorrangig versickern Versickerungsanlagen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 planen und bemessen</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Wasserrechtliche Erlaubnis für Brauchwasserbrunnen</p> <p>FD 70 – Abfallwirtschaft Keine Einwände oder Bedenken aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung</p>	<p>berücksichtigt Erarbeitung des AFB (Anl. 2 zum UB)erfolgt</p> <p>Aufnahme von sämtlichen Artenschutzmaßnahmen in textl. Festsetzung (Teil B), Hinweise, bzw. in der Begründung und im Umweltbericht</p> <p>berücksichtigt Erarbeitung Entwässerungskonzept Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers vor Ort ist ausdrücklich Bestandteil des Entwässerungskonzeptes</p> <p>Aufnahme in Begründung</p> <p>berücksichtigt Der Brauchwasserbrunnen (gem. wasserrechtlicher Erlaubnis vom 19.02.2018) und der Löschwasserbrunnen in Planzeichnung Teil A als Versorgungsanlagen aufgenommen und in der Begründung beschrieben. Ausführung ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	04.09.2018	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten landwirtschaftliche Belange berührt, Bestand der Rinderanlage gesichert und Neubau-Umbau durch Planung ermöglicht</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Hinweis auf Eintritt des Rechtszustandes des BOV Warlow</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden Naturschutz: Zuständigkeiten nicht berührt Einbeziehung anderer Naturschutzbehörden</p> <p>Wasser: Gewässer 1. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen nicht berührt</p> <p>Boden: Altlasten beim LUNG abfordern, Hinweis zum Verhalten bei Altlasten</p> <p>4. Immissions-und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 2 bestehende Anlagen</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> in Begründung aufgenommen</p> <p><i>berücksichtigt</i> Naturschutzbehörde des LK Ludwigslust-Parchim im Verfahren beteiligt</p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> in Begründung aufgenommen</p> <p><i>berücksichtigt</i> Anlagen sind als Bestandsanlagen in der Begründung aufgeführt. Soweit erforderlich im Rahmen der Immissionsprognosen als solche berücksichtigt bzw. als Vorbelastung einbezogen</p>
4.	Straßenbauamt Schwerin	30.08.2018	Keine Bedenken Keine Bundes- und Landesstraßen vom Bebauungsplan Nr. 5 betroffen	<p><i>berücksichtigt</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> Hinweis in Begründung aufgenommen</p>

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
5.	Bergamt Stralsund	13.09.2018	Hinweis: Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen der Bergbauberechtigung "Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust."	berücksichtigt In Begründung u. textl. Hinweise nachrichtlich aufgenommen, Bergbauberechtigter wird im weiteren Verfahren beteiligt.
6.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege		keine Stellungnahme abgegeben	
7.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	25.09.2018	Abt. Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Anregung und Hinweis auf Erstellung Schalltechnischer Untersuchung und Übergabe an LUNG	berücksichtigt Emissions- und Immissionsprognose auf Basis der TA Lärm ist erstellt und bei der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan bzw. im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt worden LUNG M-V wird zwecks Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen im weiteren Verfahren beteiligt
8.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz Mecklenburg- Vorpommern	11.09.2018	Hinweis auf Beteiligung Fachbehörde Hinweis auf allgem. Pflichten als Bauherr und mögl. Kampfmittelbelastungen	berücksichtigt Fachbehörde des LK Ludwigslust-Parchim im Verfahren beteiligt In Begründung u. textl. Hinweise nachrichtlich aufgenommen
9.	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin	23.08.2018	Keine Bedenken noch Anregungen Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen Beteiligung anderer TÖB	berücksichtigt in Begründung aufgenommen Träger öffentlicher Belange sowie die Landgesellschaft M-V mbH sind entsprechend der zuständigen Aufgabenbereiche im Verfahren beteiligt worden.

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
10.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Grabow	29.08.2018	keine forstrechtlichen Belange berührt forstrechtliche Zustimmung erteilt	zur Kenntnis genommen Forstbehörde im weiteren Verfahren beteiligen
11.	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	11.09.2018	Hinweis auf Vermessungsmarken auf Flst. 40	zur Kenntnis genommen Festpunkt befindet sich jedoch außerhalb des Plangeltungsbereiches (Entwurf) Hinweis in Begründung aufgenommen.
12.	Polizeiinspektion Ludwigslust		keine Stellungnahme abgegeben	
13.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Referat Infra I 3	22.08.2018	Belange der Bundeswehr (Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes im Sinne des § 1 Abs. 6 Pkt. 10 BauGB) nicht berührt keine Einwände	zur Kenntnis genommen
14.	Handwerkskammer Schwerin		keine Stellungnahme abgegeben	
15.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin		keine Stellungnahme abgegeben	
16.	Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH	17.09.2018	Keine Belange, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen	zur Kenntnis genommen Anderweitige landeseigene Flurstücke sind von der Planung nicht betroffen
17.	Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust	20.08.2018	Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang durch ZkWAL vom 22.01.2018 Bezeichnung ZkWAL korrigieren Hinweis auf Anlagen und Bepflanzungen im Schutzstreifenbereich	berücksichtigt Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang durch ZkWAL liegt vor und eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Tränken von Vieh und zur Stallreinigung. in Begründung richtig gestellt in Begründung aufgenommen

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
18.	Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“	28.08.18 + 06.09.18	Angaben zur normgerechten Abführung des Niederschlagswassers benötigt.	zur Kenntnis genommen Detaillierte Angaben zur normgerechten Abführung von Niederschlagswasser sind in der Begründung, Abschnitt Ver- und Entsorgung, Schmutzwasserbeseitigung enthalten Einleitungen in oberirdische Gewässer (1. und / oder 2. Ordnung) sind nicht vorgesehen WBV Untere Elde wird im Verfahren weiterhin beteiligt
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	12.09.2018	Telekommunikationsanlagen vorhanden und Bestandspläne zugearbeitet Durchführungsrelevante Hinweise Keine Einwände.	berücksichtigt in Begründung u. nachrichtlich in Planzeichnung aufgenommen zur Kenntnis genommen Stellungnahme wird den Bauherren zur weiteren Abstimmung mit der Telekom zur Kenntnis gegeben
20.	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Services GmbH & Co. KG	17.09.2018	keine Einwände im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant	zur Kenntnis genommen
21.	HanseGas GmbH		keine Stellungnahme abgegeben	
22.	WEMAG AG	23.08.2018	Bestandspläne der WEMAG Netz GmbH zugearbeitet Verweis auf die Beachtung der Schutzanweisung	berücksichtigt Bestandsanlagen/-leitungen der WEMAG Netz GmbH nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen Trafohaus in Planzeichnung als Versorgungsanlage dargestellt Zugänglichkeit ist jederzeit aufrecht zu erhalten Geh- und Fahrrecht über die in der Planzeichnung ausgewiesene private Verkehrsfläche zugunsten der WEMAG

Nr.	Behörde/TÖB	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
23.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	11.09.2018	Anlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG sowie die ONTRAS Gastransport GmbH Anlagen im Nahbereich des Plangebietes betroffen (außerhalb des Plangebietes gem. der Entwurfsfassung) weitere Beteiligung im Verfahren Hinweis zur Beteiligung anderer Unternehmen	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Durchführungsrelevante Hinweise in Begründung aufgenommen</p> <p>berücksichtigt Die ONTRAS Gastransport GmbH, die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG und die EMB Energie Mark Brandenburg GmbH sind im weiteren Verfahren zu beteiligen</p>
24.	HanseWerk AG		keine Stellungnahme abgegeben	
25.	50 Herz Transmission GmbH TG Netzbetrieb		keine Stellungnahme abgegeben	
26.	GASCADE Gastransport GmbH	30.08.2018	keine Anlagen betroffen Hinweis auf kostenfreies BIL-Onlineportal Hinweis zur Beteiligung anderer Versorgungsträger	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>berücksichtigt Andere Versorgungsträger wurden beteiligt</p>

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Stellungnahme	Empfehlung zur Abwägung
I	Stadt Ludwigslust Stadtentwicklung und Tiefbau	04.09.18	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen im Stadtgebiet LWL und Ortsteilen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna im angrenzenden LSG ausschließen	<i>teilweise berücksichtigt</i> Aufgrund der Abstandsgegebenheiten, wonach die Ortschaften Ludwigslust, Niendorf/Weselsdorf und Kummer weit außerhalb der vorhaben- verursachten Wirkbereiche liegen, können Beeinträchtigungen im Ergebnis der Immissionsprognosen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden Mögliche Beeinträchtigungen der Flora und Fauna im angrenzenden LSG im Rahmen der Umweltprüfung untersucht (Ammoniak- Immissionsprognose – Anl. 4 zum UB sowie Waldgutachten – Anl. 7 zum UB), sind im Ergebnis auszuschließen
II	Gemeinde Lüblow über Amt Ludwigslust-Land	04.09.18	Keine Anregungen noch Bedenken	<i>Zur Kenntnis genommen</i>
III	Gemeinde Göhlen über Amt Ludwigslust-Land	30.08.18	Keine Anregungen noch Bedenken	<i>Zur Kenntnis genommen</i>
IV	Gemeinde Picher über Amt Hagenow-Land	20.08.18	Keine Anregungen noch Bedenken	<i>Zur Kenntnis genommen</i>
Nr.	Öffentlichkeit	Sh. gesondertes Verzeichnis		